

**Nr. 002/2025**

**Ausgabedatum:  
17.01.2025**

**Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:**

I.	Sitzung des Personalausschusses am 20.01.2025 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 21.01.2025 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am 23.01.2025 - Tagesordnung	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	Seite 3
V.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung KfZ – SÖM-MP 138	Seite 5
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	Seite 6
VII.	Öffentliche Bekanntmachung – Aufhebung des Fördergebietes Soziale Stadt Speyer-West	Seite 8
VIII.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung KfZ – OF-NP 44	Seite 8
IX.	Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG	Seite 8
X.	Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 24.01.2025 für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	Seite 9
XI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 9

---

**I. Bekanntmachung über die 5. Sitzung des Personalausschusses am Montag, dem 20.01.2025, 17:00 Uhr, im Ältestenratzzimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

1. – 5. Personalangelegenheiten
6. Informationen der Verwaltung

FB 1-120

---

**II. Bekanntmachung über die 5. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 21.01.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Fortschritt Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten in der Johann-Joachim-Becher-Schule Speyer;  
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 13.12.2024



2. Kreisel (Gestaltung von Verkehrskreisel);  
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.11.2024
3. Umgestaltung Maximilianstraße; Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.11.2024
4. Baufortschritt, Finanzlage und Zukunft des Projektes Renovierung des historischen Viaduktes;  
Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 24.11.2024
5. Sachstand Umsetzung des Radverkehrskonzeptes und Korrektur der Beschilderung in Tempo 30 Straßen;  
Anfrage der SWG-Stadtratsfraktion vom 24.09.2024
6. Dynamische Fahrgastinformation
7. Hundefreilaufflächen
8. Verbesserungen für den Radverkehr in der Landauer Straße
9. Informationen der Verwaltung

#### **B) Nichtöffentliche Sitzung**

10. Informationen der Verwaltung

FB 5

---

### **III. Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am Donnerstag, dem 23.01.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

#### **Tagesordnung**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Sachstandsbericht - "Digitales"
2. Bericht zur Interkommunalen Zusammenarbeit
3. Aktueller Stand zu den Verhandlungen "Kurpfalzkasernen"
4. Informationen der Verwaltung

FB 1-110



#### **IV. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Speyer wird in der Zeit vom Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,  
spätestens am 07. Februar 2025, bis 12:00 Uhr,  
bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Speyer Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,  
erhalten bis spätestens zum Sonntag, 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 207 Neustadt-Speyer  
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch Briefwahl  
teilnehmen.



5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.



Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Speyer, den 13.01.2025  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin

FB 1-110

---

#### **V. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur Zwangsstillegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SÖM-MP 138**

Herrn Oguzhan SAKAL, zuletzt wohnhaft Bernatzstraße 10, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SÖM-MP 138 untersagt. Es wird die Außerbetriebsetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 14.01.2025 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230



## **VI. Öffentliche Bekanntmachung – Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Die Stadt Speyer widmet als Träger der Straßenbaulast gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Landesstraßengesetztes (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch §84 LandesfinanzausgleichsG vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), folgende Straßen, Wege und Plätze als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Ziffer 3 LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr:

### **-Teilstück der Heinrich-Narjes-Straße, Flurstück 4424/46**

Das Recht der Straßenverkehrsbehörde, Gebote und Verbote für den Verkehr zu erlassen und Verkehrszeichen aufzustellen, bleibt unberührt.

Der Stadtrat hat der Widmung in der Sitzung vom 14.11.2024 zugestimmt.

#### Anlagen:

Lageplan: Teilstück Heinrich-Narjes-Straße

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz (VDG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745); in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, den 09.01.2025  
Stadtverwaltung  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin





## **VII. Öffentliche Bekanntmachung - Aufhebung des Fördergebietes Soziale Stadt Speyer-West**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 10.10.2024 einstimmig beschlossen, das Fördergebiet „Soziale Stadt Speyer-West“ aufzuheben.

Das Förderprojekt „Soziale Stadt Speyer-West“ wurde ab dem Jahr 2008 umgesetzt und endete mit Ablauf des Jahres 2022. Der Abschlussbescheid vom 07.02.2024 bestätigt, dass die Gesamtmaßnahme mit 15 Bewilligungsbescheiden in dem Zeitraum von 2007-2019 mit einer Summe von insgesamt 4.283.158,39 € gefördert wurde.

Speyer, den 13.01.2024  
Stadtverwaltung  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin

FB 5-510

---

## **VIII. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur Zwangsstillegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen**

Herrn Edis Kadric, zuletzt wohnhaft Kirchgasse 13, 74831 Gundelsheim, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen OF-NP 44 untersagt. Es wird die Außerbetriebsetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 06.12.2024 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

---

## **IX. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG - Bescheid nach §§ 1, 2, 3, 6 und 9 POG in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 61 bis 66 LVwVG sowie des § 3 der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften**

Frau Nina Ivanchenko, unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit der Bescheid vom 15.01.2025 öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 15.01.2025 kann bei der Stadt Speyer, Fachbereich 4, Fachstelle Asyl; Spitalgasse 1 eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4-410



**X. Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 207 Neustadt-Speyer für die Wahl zum Deutschen Bundestag**

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses findet statt am

**Freitag, den 24.01.2025, um 11:00 Uhr  
im Stadtratssitzungssaal, Maximilianstraße 12.**

**Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Zulassung der Wahlvorschläge
3. Verschiedenes.

Die Sitzung ist öffentlich.

Speyer, den 14.01.2025  
gez. Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin

FB 1-110

---

**XI. Energieberatung der Verbraucherzentrale  
Warmwasserverbrauch verringern und Energie sparen**

Wer die Durchflussmenge an den eigenen Duschköpfen kennt, kann erkennen wie groß das individuelle Einsparpotential beim Duschen ist.

So kann der Durchfluss ermittelt werden: Nehmen Sie einen Zehn-Liter-Eimer und eine Stoppuhr. Halten Sie den Duschkopf über den Eimer und stellen Sie die Duscharmatur so ein, wie Sie es normalerweise zum Duschen tun. Dann messen Sie die Zeit x, bis der Eimer mit zehn Litern gefüllt ist. Den Durchfluss pro Minute erhalten Sie dann mit Hilfe der folgenden Rechnung: 10 (Liter) geteilt durch x (Sekunden) mal 60 (Sekunden pro Minute) = y Liter pro Minute.

Die Verbraucherzentrale empfiehlt: Hat Duschkopf einen Durchfluss von mehr als neun Litern pro Minute, lohnt sich der Einbau eines Sparduschkopfes. Dabei wird dem verringerten Wasserstrahl Luft beigemischt. Gefühlt bleibt so trotzdem der volle Strahl erhalten und niemand muss frieren. Einen Sparduschkopf erhalten Sie bereits ab 20 Euro im Baumarkt oder Einzelhandel. So kann der Durchfluss auf bis zu unter sechs Liter pro Minute reduziert werden und es lassen sich bis zu 50 Prozent des Warmwasserverbrauchs sparen.

Zu allen Fragen rund um das Thema Energieeinsparung beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale kostenfrei nach Terminvereinbarung.

Der Energieberater hat **am Freitag, den 07.02.25 von 11.00 – 15.30 Uhr telefonische** Sprechstunde in **Speyer**. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.



### **Energietelefon der Verbraucherzentrale**

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

### **Über uns:**

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet das größte, unabhängige Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland. Seit 1978 begleitet sie private Verbraucher:innen mit derzeit fast 1.000 Energieberater:innen und an mehr als 900 Standorten in eine energiebewusste Zukunft. Im Jahr 2023 wurden mehr als 280.000 Haushalte zu allen Energie-Themen unabhängig und neutral beraten, beispielsweise zu Energiesparen, Wärmedämmung, moderne Heiztechnik und erneuerbare Energien. Die durch diese Beratungen bewirkten Energieeffizienzmaßnahmen ermöglichen eine Einsparung, die dem Jahresenergieverbrauch aller Privathaushalte Frankfurts am Main entspricht.

verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

### **Behördenrufnummer 115**

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 17.01.2025



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

